

! Patientenbeteiligung ist bei den Steuern abziehbar !

Grundsatz: Die Kosten für die krankheits- oder unfallbedingte ambulante Pflege zu Hause (krankheitsbedingte Pflegekosten) können vom Steuerpflichtigen sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der (bernischen) Kantons- und Gemeindesteuer als *Krankheits- und Unfallkosten* grundsätzlich in Abzug gebracht werden.

Einschränkende Voraussetzungen: Zu beachten ist jedoch folgendes:

- a) Abziehbar ist nur jener Anteil der Pflegekosten, welcher vom Steuerpflichtigen im entsprechenden Steuerjahr selbst getragen wird. Leistungen Dritter (Krankenkasse, Hilflosenentschädigung) usw. sind anzurechnen.
- b) Von diesen selbst getragenen Pflegekosten ist nur jener Anteil abziehbar, der 5 % des Reineinkommens übersteigt. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern empfiehlt jedoch, in der Steuererklärung die gesamten Pflegekosten anzugeben, da der deklarierte Betrag bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt wird.
- c) Für Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt und die damit steuerrechtlich als behindert eingestuft werden, gilt diese Einschränkung nicht. Diese können die selbst getragenen Pflegekosten im Rahmen der behinderungsbedingten Kosten vollumfänglich in Abzug bringen.

November 2018